



prössl
Transportbeton

Transportbeton Prössl GmbH

Dr. – von – Fromm - Str. 15

92637 Weiden i. d. Opf.

Fon: 0961 / 470 397 –0

Fax: 0961 / 470 397 –50

E-Mail: info@betonwerk-proessl.de

Internet: www.proessl-transportbeton.de

Produkt- und Preisinformationen

Gültig ab 01. Februar 2021

Kommunikationsdaten

Postadresse	Transportbeton Prössl GmbH Dr.-von-Fromm-Str. 15 92637 Weiden i. d. Opf. Industriegebiet West, Brandweiher
Fon	0961 / 470 397 –0
Fax	0961 / 470 397 –50
E-Mail	info@betonwerk-proessl.de
Internet	Sie finden uns auf der Seite www.proessl-transportbeton.de
Geschäftsführer	Herr Günther Prössl
Sonstiges	HRB 1108 Reg.-Gericht Weiden Sitz Weiden i. d. Opf. Ust-Id.: DE 250318918 Steuer-Nr.: 255/140/40497

Geschäftsführung/Verkauf

Herr Günther Prössl

Fon: 0961 / 470 397 –20

Fax: 0961 / 470 397 –50

Verwaltung

Frau Kopp

Frau Prössl

Fon: 0961 / 470 397 –13

Fax: 0961 / 470 397 –50

Fakturierung

Frau Hartwig Silvia / Frau Grömer Brigitte

Fon.: 0961 / 470 397 –12

Fax: 0961 / 470 397 –50

E-Mail: silvia.hartwig@betonwerk-proessl.de

Disposition Frau Hartwig Nicole

Bestellung

Fon.: 0961 / 470 397 - 00

Fax: 0961 / 470 397 – 50

E-Mail: n.hartwig@betonwerk-proessl.de

Qualitätsüberwachung/Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktionskontrolle wird durch die Prüfstelle Dr. Gauer durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrollen Erfolgt durch den PÜZ BAU. Gültig ab 01.09.2006

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Festigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-korn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³
MITTEL								
Allgemeiner Betonbau nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion								
X0	WF	C 8/10	F3	16	1	110 342 00	005	132,10 €
		C 12/15	F3	16	1	120 342 00	014	133,10 €
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile ohne Frost								
XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	16	1	131 342 00	022	136,60 €
		C 20/25	F3	16	1	141 342 00	025	138,10 €
bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost								
XC4, XF1	WF	C 25/30	F3	16	1	153 342 00	052	143,10 €
Betone mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie								
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachen Angriff								
XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F3	16	2	353 342 00	062	146,10 €
		C 30/37	F3	16	2	363 342 00	068	148,10 €
Bewehrte Betone für gestaltete Ansichtflächen (Sichtbeton)								
XC4, XF1 XA1	WA	C 25/30	F3	16	2	453 342 00	091	150,10 €
		C 30/37	F3	16	2	463 342 00	092	152,60 €

Pflasterbau

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-korn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³
MITTEL								
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion								
X0	WF	C 8/10	F1	16	1	110 142 00	002	130,10 €
		C 12/15	F1	16	1	120 142 00	008	131,60 €
		C 16/20	F1	16	1	130 142 00	122	133,10 €
		C 20/25	F1	16	1	140 142 00	011	135,10 €
bewitterte Außenbauteile bei Frost								
XC4, XF1	WF	C 25/30	F1	16	1	153 142 00	058	141,10 €
Sandmischung ohne Normenanforderung								
		SM 200	F1	2		200 112 00	401	131,60 €
		SM 250	F1	2		250 112 00	402	135,60 €
		SM 300	F1	2		300 112 00	403	139,60 €
		SM 350	F1	2		350 112 00	404	143,60 €
		SM 400	F1	2		400 112 00	405	147,60 €
		SM 500	F1	2		500 112 00	406	155,60 €
		SM 600	F1	2		600 112 00	407	163,60 €
Schlämme für Bordsteine								
Schlämme		SM 600	F5	2		600 512 00	412	173,60 €
Mörtel		SM 500	F4	2		500 412 00	413	165,60 €
Schlämme		SM 600	F4	2		600 412 00	414	173,60 €

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (Dmax) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-32 abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8 zuzüglich 2,00 €/m³

Expositions- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Druck- festigkeits- Klasse	Konsis- tenz- klasse	Größt- korn	Biegezug- festigkeit	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m ³

MITTEL
Einkornbeton, Filterbeton

			F1	32		271 152 00	431	126,60 €	Hydraulisch gebundene Tragschicht
			F1	32		272 052 00	432	131,60 €	Filter
			F1	16		273 142 00	441	136,60 €	Einkorn

CT = Zementestrich nach DIN EN 13813 (kein Fließestrich)

WO	CT C 25	F2	8	F4	225 232 04	452	152,10 €	begehbar nach 3 Tagen mit Estrichbewehrung
	CT C 35	F2	8	F6	235 232 06	453	155,10 €	
	CT C 40	F2	8	F6	240 232 06	454	158,10 €	
	CT C 25	F2	8	F4	225 232 14	456	157,60 €	Tausalzbeanspruchte Zone (Garagen)
	CT C 35	F2	4	F6	235 222 06	457	161,10 €	

Leichtbeton mit Liapor

XC1, XC2	WO	LC 16/18	F4	8	220 442 00	700	224,60 €
XC3	WO	LC 20/22	F4	8	240 442 00	701	230,60 €

Zementgebundene Liaporschüttung

XO	WO	2	F1	8	210 142 00	710	201,60 €
----	----	---	----	---	------------	-----	----------

Mörtel Bestellungen für den darauf folgenden Tag bis 17.00 Uhr

Normalmauermörtel M5 (MG II a)	800 000 00	800	156,10 €	
Zementmauermörtel M10 (MG III)	801 000 00	801	166,10 €	36 Std. verzögert
Leichtmörtel M5 (LM 36)	810 000 00	810	220,10 €	24 Std. verzögert

Bei Abnahme von weniger als 1 m³, berechnen wir im Umkreis von 15 km 50,00 € Mindermenge.

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-korn	Überwach-ungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Industrieböden zum Flügelglätten geeignet

Lager-/Hallenböden und/oder Verkehrsflächen mäßig angreifende Umgebung kein Verschleißangriff

Beanspruchung durch Luft- und/oder Vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler

geeignet zum Flügelglätten* XM2 nur erreichbar mit abscheiben der Betonfläche

XC4, XF3, XD2, XA2, (*XM1; XM2*)	WA	C 35/45	F3	16	2	578 342 00	142	159,60 €
-------------------------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

FD- und FDE- Betone gemäß DAfStb – Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Lager- und/oder Verkehrsflächen Hoher Frost u. Tausalz-widerstand ***kein maschinelles Glätten***

XC4, XF4, XD3, XA3, (LP) XM2²	WA	C 30/37	F2	16	2	566 242 00	165	164,60 €
----------------------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Lager- und/oder Verkehrsflächen stark chem. Angriff ***geeignet zum Flügelglätten***

XC4, XF3, XD3, XA3, M2	WA	C 35/45	F3	16	2	576 342 00	175	165,60 €
------------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-korn	Überwach-ungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung		
						SCHNELL		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung

XC4, XF3, XD2, XA3;	WF	C 40/50	F3	16	2	588 343 00	180	167,60 €
		C 45/55	F3	16	2	598 343 00	182	175,60 €
		C 50/60	F3	16	2	518 343 00	183	183,60 €

Ingenieurbau

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-Korn	Überwach-ungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Betone nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206 / DIN 1045-2)

Betonflächen im Spritzwasser

XC4, XF2, XD2, XA2	WA	C 30/37	F3	16	2	667 342 00	254	159,60 €
XC4, XF2, XD1, (LP)	WA	C 25/30	F3	16	2	657 342 00	256	153,60 €

Betonflächen für den Überbau (Sprühnebel)

XC4, XF2, XD3, XA2	WA	C 35/45	F3	16	2	677 342 00	266	165,60 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Betonflächen (Kappen)

XC4, XF4, XD3 ; (LP)	WA	C 30/37	F2	16	2	656 242 00	282	165,60 €
XC4, XF4; XD1; (LP)		C 25/30	F3	16	2	657 242 00	288	162,10 €

Bohrpfahlbetone nach den derzeit gültigen Normen

chemisch schwachen Angriff unter Wasser

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F5	16	2	653 542 01	302	155,60 €
---------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

chemisch schwachen Angriff im Trockenen

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F5	16	2	653 542 02	312	152,60 €
---------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

chemisch mäßiger Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA2	WA	C 30/37	F5	16	2	667 542 01	322	159,60 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

chemisch mäßiger Angriff im Trockenen

XC4, XF3, XD2, XA2	WA	C 30/37	F5	16	2	667 542 02	332	157,60 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

chemisch mäßiger Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA2,	WA	C 35/45	F5	16	2	677 542 01	342	164,60 €
---------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

chemisch starker Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA3, XM2	WA	C 35/45	F5	16	2	678 542 01	346	168,60 €
-------------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-32

abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8

zuzüglich 2,00 €/m³

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-Korn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³
Beton für Hofbefestigung bei Frost- und Tausalzangriff chem. Stark Angriff								
XC4, XF4, XD3, XA3, (LP)	WA	C 30/37	F3	16	2	766 342 00	354	164,60 €
XC4, XF4, XD1, (LP)	WA	C 25/30	F3	16	2	756 342 00	356	162,60 €
Güllekanal, nass selten trocken								
XC4, XF1, XD1, XA1,	WA	C 30/37	F3	16	2	763 342 00	382	148,10 €
Beton für Stallböden, Futtertische innen mit Einwirkung von Gärsäure stark chem. Angriff, Biogasanlagen								
XC4, XF3, XD3, XA3,	WA	C 35/45	F3	16	2	778 342 00	365	164,60 €
Betonfläche für innen oder außen, mäßige Feuchte, Frost- und chem. mäßigen Angriff überdacht und eingestreut								
XC4, XF3, XA2	WA	C 35/45	F3	16	2	777 342 00	374	158,60 €
Betone für Gärfutterflächen und Silo wechselnd nass und trocken, stark chem. Angriff								
XC4, XF4, XD3, XA3, (LP) XM2	WA	C 30/37	F2	16	2	766 242 00	394	165,60 €

Stahlfaserbeton

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größt-korn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³
Bewehrte Innen- und Gründungsbauteile ohne Frost								
XC1, XC2	WF	C 20/25	F4	16	1	841 442 10	557	168,60 €
		C 20/25	F4	16	1	841 442 20	558	174,60 €
		C 20/25	F4	16	1	841 442 30	559	180,60 €
bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost								
XC4, XF1,	WF	C 25/30	F4	16	1	853 442 10	545	173,60 €
		C 25/30	F4	16	1	853 442 20	546	179,60 €
		C 25/30	F4	16	1	853 442 30	547	185,60 €
Stahlfaserbeton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie								
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachen Angriff								
XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F4	16	2	953 442 10	564	177,60 €
		C 25/30	F4	16	2	953 442 20	565	183,60 €
		C 25/30	F4	16	2	953 442 30	566	189,60 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 10	574	179,60 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 20	575	185,60 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 30	576	191,60 €

Die vorletzte Ziffer der Artikelnummer zeichnet den Stahlfasergehalt pro 1 m³ aus.

10 = 20 kg Stahlfaser/m³

20 = 25 kg Stahlfaser/m³

30 = 30 kg Stahlfaser/m³

Außerdem behalten wir uns vor, den Listenpreis wegen der stark schwankenden Stahlpreise, bei Bedarf während des Jahres anzupassen.

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-32

abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8

zuzüglich 2,00 €/m³

Preisbasis Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. 19%. Sie sind freibleibend und verstehen sich für 1 m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 18,00 €/m³. Wir verkaufen ausschließlich zu den beigefügten Allg. Geschäftsbedingungen. Mit erscheinen dieser Preisliste werden alle vorherigen Ausgaben ungültig.

Lieferbereitschaft Montag bis Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr
 Zuschlag für Lieferungen von Montag bis Freitag ab 17.00 bis 6.00 Uhr 8,40 €/m³
 Zuschlag für Lieferungen am Samstag (auf Anfrage) bis 3,00 m³ 26,25 €
 ab 3,10 m³ 6,30 €/m³

Mautkosten je angefahrene Baustelle 7,50 €

Mindermenge (Frachtkosten sind nicht Skontoberechtigt)

Zone 1 Umkreis Lieferwerk 15 km

Abrufmengen unter 5,00 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 5,00 m³ mit 18,00 €/m³

Zone 2 Umkreis Lieferwerk 30 km

Abrufmengen unter 5,00 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 5,00 m³ mit 36,00 €/m³

Entladezeit / Wartezeit

Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro 1 m³ beträgt 8 Minuten. 1,00 €/Min.
 Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206/1 / DIN EN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-16 zuzüglich 2,00 €/m³
 Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-32 abzüglich 2,00 €/m³
 Änderung des Größtkorns von 0-16 auf 0-8 zuzüglich 2,00 €/m³

Änderung der Festigkeitsentwicklung Hochwertzement (schnell) CEM I 52,5 R 3,00 €/m³

Änderung der Festigkeitsentwicklung Hochofenzement (langsam) CEM III/A 32,5 N-LH 4,00 €/m³

Mehrzement Standardzement (mittel) CEM II/A-LL 32,5 R 1,90 €/10 kg

Mehrzement Hochwertzement (schnell) CEM I 52,5 R 1,90 €/10 kg

Mehrzement Hochofenzement (langsam) CEM III/A 32,5 N-LH 2,00 €/10 kg

Verzögert das Erstarren des Zements Verzögerer (VZ) 1,90 €/Std/m³

Verbesserung der Verarbeitbarkeit Fließmittel (FM) 3,50 €/Liter

Reduzierung der Schwindrissbildung Kunststofffasern für Normalbeton Preis auf Anfrage €/kg

Reduzierung der Schwindrissbildung Kunststofffasern für Estrich 31,50 €/kg

Service / Dienstleistungen

Beton- Mörtelwannen geliefert 80,00 €/Stück zurück -77,50 €/Stück

Rüttler 31,50 €

Restbetonentsorgung / Recyclingkosten 60,00 €

Winter- / Heizkostenzuschlag von vorgewärmten Beton ab 01.12. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres 4,80 €/m³

Vergütung für Selbstabholung ab 1 m³ Abnahmemenge 7,00 €/m³

Kundeneigene Betonzusätze

(Dadurch erlischt unsere Gewährleistung) Zumischen von kundeneigenen Betonzusätzen berechnen wir 5,00 €/m³

Gleitklausel Material- u. Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW – Maut) werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Betonbestellungen sollten mind. 24 Stunden vor Lieferung bei der Disposition eingehen. Machen sie dabei bitte folgende Angaben.

- Rechnungsanschrift, Name des Bestellers, Telefonnummer
- Baustellenanschrift, Telefonnummer
- Lieferdatum, Lieferzeit, Einbauart, Einbaudauer
- Bestellnummer (3-stellig) bzw. Beton Eigenschaft, Gesamtbedarfsmenge, Bauteilanforderung

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Lieferung mit der Disposition abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei unseren Fahrern geben sie bitte keine verbindlichen Bestellungen auf.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Haftung für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Anwendungsbeispiele bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt od. Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Betonpumpenbestellung

Um einen reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, mind. 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton +/- 3% Gewichtstoleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 to Gesamtgewichten gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Endladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,00 m / Durchfahrtshöhe min. 4,00 m). Die Entgegennahme der Lieferung und die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle (Liter/m³) sind auf dem Lieferschein mit Unterschrift zu bestätigen.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons.

Reinigung / Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich der Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden „auch nicht evtl. Umweltschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang“.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Gemäß DIN 12620 ist bei Verwendung von Naturkies für die von uns gelieferten Betone u. Estriche das Vorkommen von quelfähigen Bestandteilen (z. B. Holz) nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellen Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir daher keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen. Wir empfehlen für diese Bauteile ggf. die Verwendung von Betonen mit Hartsteinedelsplitt.

Baustofftechnische Laborleistungen

Auf Wunsch vermitteln wir für die Überwachung Ihrer Baustelle eine amtlich anerkannte Prüfstelle.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Unseren Fahrern ist es nicht erlaubt, ohne unsere Genehmigung, die Zugabe von Wasser oder anderen Zusatzmitteln. Nach DIN 1045-2/ EN 206 ist das verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Voraussetzung für das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften ist die sachgerechte Vorbereitung auf der Baustelle, das Einbringen des Betons sowie die Nachbehandlung, nach dem Stand der Technik.

XO	Keine Korrosions- oder Angriffsrisiko		
		Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost, Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8/10 C 12/15
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	Trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte, ständig in Wasser getaucht	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	Offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z. B. gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD 1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühbereich von Verkehrsflächen: Einzelgaragen	C 30/37 C 25/30 (LP)
XD 2	nass, selten trocken	Solebäder, Bauteile die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 30/37
XD 3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung, Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35/45 C 30/37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25/30
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Außenbauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4;	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	Offene Wasserbehälter Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Mit Taumittel behandelte Verkehrsflächen; Spritzwasserbereich; Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechsel.	C 30/37(LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA 1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen, Güllebehältern	C 25/30
XA 2	chemisch mäßig angreifend	Betonbauteile die mit Meerwasser in Berührung kommen, Bauteile in beton-angreifenden Böden	C 30/37
XA 3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasseranlagen, Gärfuttersilos u. Futtertische der Landwirtschaft, Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM 1	mäßiger Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37
XM 2	starker Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch Luft- oder Vollgummibereifte Gabelstapler	C 35/35
XM 3	sehr starker Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder Stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke in geschleebelasteten Gewässer	C 35/45 mit Hartstoff- Einstreuung

Anwendungsbeispiele bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt od. Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	<ul style="list-style-type: none"> Innenbauteile des Hochbaus Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	<ul style="list-style-type: none"> Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z.B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80 % ist Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z.B. Schornsteine, Wärmeübertragungsstationen, Filterkammern und Viehställe Massige Bauteile gemäß DafStb -Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton"(13), deren kleinste Abmessung 0,80m überschreitet (Unabhängig vom Feuchtezutritt)
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile mit Meerwassereinwirkung Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z.B. Spritzwasserbereiche, Fahr- u. Stellflächen in Parkhäusern) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung Bauteile im Geltungsbereich der ZTV-ING Betonfahrbahnen der Bauklassen IV bis VI
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen der Bauklasse SV und I bis III)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß in cm	Verdichtungsmaß
C0 = sehr steif außerhalb DIN EN 206/1/DIN 1045/2 F1 = steif F2 = plastisch F3 = weich F4 = sehr weich F5 = fließfähig F6 = sehr fließfähig SV = selbstverdichtend	F1 = <- 34 F2 = 35 bis 41 F3 = 42 bis 48 F4 = 49 bis 55 F5 = 56 bis 62 F6 = 63 bis 70 SV = >70	C0 = >- 1,46 C1 = 1,45 bis 1,26 C2 = 1,25 bis 1,11 C3 = 1,10 bis 1,04
Zement Festigkeitsentwicklung	Laufende Nummern	
Standardzement (mittel) = CEM II 32,5 R Hochwertzement (schnell) = CEM I 52,5 R Hochofenzement (langsam) = CEM III 32,5	10 = Stahlfasern 20 kg/1m ³ 20 = Stahlfasern 25 kg/1 m ³ 30 = Stahlfasern 30 kg/1 m ³	

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich (nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ oder „Waren“ bezeichnet)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart worden. Der Besteller erkennt diese mit der Auftragserteilung an. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unserem jeweiligen Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zu Grunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.2 Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, Eigenschaften und Menge ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Lieferung / Abnahme

3.1 Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung bei uns eingehen. Unter Angabe der Sorte-, Anfordernummer, der Daten des Bestellers, Anschrift und Telefonnummer der Endabnehmer, Anfangsweg zur Endabnehmer, Liefermenge, Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung usw.), Dauer der Entladung und Verwendungszweck. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk während unserer jeweiligen Lieferzeiten, ansonsten an der vereinbarten Endabnehmer. Wird diese auf Wunsch des Bestellers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Wir bemühen uns, vom Besteller gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Besteller zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge vorübergehend unmöglich machen oder erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Bestlieferung um die Dauer des Leistungshindernisses hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Bestlieferung unmöglich machen, sind beide Vertragsparteien auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

3.3 Wir haben nicht zu vertreten z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.4 Der Besteller haftet für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen tragfähigen, ausreichenden Befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-/Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Einweisen muss ohne Gefahr für das Personal und das Fahrzeug und unverzüglich und zügig (bei Beton 1 rdm in höchstens 5 Minuten) erfolgen können. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet. Ist der Besteller „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferanten unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

3.5 Der Besteller hat uns bei verspäteter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verzögerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3.6 Gegenstand des Kaufvertrages sind nicht etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Ware die Verladeanlage (z.B. Mischermittel, Verladeband o.ä.) verlässt. Bei Anlieferung geht diese Gefahr auf den Besteller über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Bei Versand der Lieferfahrzeuge auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Unsere Gewährleistungen richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton usw.

5.2 Wir leisten Gewähr dafür, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller oder die von ihm beauftragten Personen unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffen anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

5.3 Zur Überwachung der Qualität unserer Baustoffe ist unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetriebs und der obersten Bauaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

5.4 Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Besteller die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsentsprechung, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rufen, erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung, Fahrlässigkeit oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rufen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Besteller den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gemäß Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rufen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung der Ware, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zuhilfenahme, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probeentnahmen gelten nur dann als Beweismittel für die Qualität, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vor schriftlich hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Als mangelhaft erkennbare Ware oder beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden.

5.5 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge kann der Besteller zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6. Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, im Ausnahmefall in § 378 HGB bezeichneten Ausnahmefällen, 2 Jahre ab Ablieferung.

5.6 Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5.7 Gemäß VOB, Teil B § 812, Nr. 1 beantragen wir mit Datum des Rechnungserhalts die Abnahme der Leistung. Diese hat der AG innerhalb einer Frist von 12 Werktagen durchzuführen. Nach fristlosem Versäumnis dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.

6. Sonstige Haftung

6.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vertriebsgesellschaften, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verträgen aus Anlass von Vertragsbeziehungen mit Bezug auf und aus einer künftigen Haftung sind ausgeschlossen, ebenso der Schaden nach einem versicherten oder probaturschuldigen Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder auch die Haftung eines Vertreters für die Vertragsdurchführung.

Die wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so haften wir im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgelheiten der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000.000). Die Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.

6.2 Abs 1 gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt der gelieferte Beton/Baustoff bis zur Erfüllung sämtlicher auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die wir gegen den Besteller haben, unser Eigentum. Der Besteller darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch alienationserwerbungen. Er darf ihn jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung unserer Waren zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der neuen Sache zum Rechnungswert unserer Ware ein. Der Besteller hat die neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Besteller durch Verpfändung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentums- bzw. Anwartschaftsrecht an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Bei Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

7.2 Der Besteller tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftige entstehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf, die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinem Kunden ergeben. Die abgetretenen Forderungen dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

7.3 Werden unser Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen veräußert oder unser Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbunden, vermengt oder vermischt und erwirbt der Besteller dafür eine Forderung, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Dies gilt in gleichem Umfang für etwaige Rechte des Bestellers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Bestellers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nachverwerben die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachverwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsmäßig nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die zur Geltendmachung der Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen und Aufträge, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nachverwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachverwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.4 Für den Fall, dass der Besteller an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.5 Der Besteller hat uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu informieren. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns hierbei zur Last fallende Kosten zu erstatten.

7.6 Wir verpflichten uns auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Nr. 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.

7.7 Kommt der Besteller mit seinen Leistungen in Verzug, so ermächtigt er uns schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Unsere Preise sind nach den am Tag des Vertragsschlusses geltenden Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen, sonstigen Herstellungskosten sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöhen sich bis zur Ausführung des jeweiligen Auftrages unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne und Sozialabgaben, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt; alles gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder sich aus Gründen verzögern, die der Besteller zu vertreten hat.

8.2 Zuschläge für Mindermengen, Zufahrtserschwerung zur Baustelle sowie Verzögerung der Entladung bei Ankniff sowie für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste zusätzlich berechnet.

8.3 Sofern und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist, im Falle des Fehlens eines solchen Vermerks sofort nach dem Empfang der Rechnung vollständig zu leisten. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

8.4 Im Falle des Verzuges hat der Besteller die Rechnungsforderungen nach dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Zugleich werden auch sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig.

8.5 Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ein durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet werden kann, z.B. also der Besteller seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Erfüllung neanrecht oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

8.6 Skonto wird nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt und setzt voraus, dass der Käufer die älteren Forderungen erfüllt hat. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorliegender Vereinbarung entgegen genommen.

8.7 Die Aufrechnung durch den Besteller mit Ansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von uns nicht betritten oder ist rechtskräftig festgesetzt. Es ist uns gestattet, einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

8.8 Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

8.9 Recht die Erfüllungspflicht des Bestellers nicht aus, unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen und ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

9.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Weiden i. d. OPf.

9.3 Es gilt deutsches Recht.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder nichtig sein oder werden, so richtet das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Regelung zu ersetzen.